



MINTeinander.

zukunftswerkstatt

buchholz für den Landkreis Harburg

Corona Hygieneplan zukunftswerkstatt buchholz

Stand 01.09.2020

Inhalt

1. Allgemeine Anmerkung	3
2. Persönliche Hygiene.....	3
3. Raumhygiene	5
3.1 Reinigung.....	5
3.2 Hygiene im Sanitärbereich.....	6
4. Infektionsschutz in Pausen	7
5. Besprechungen.....	7
6. Personen mit höherem Risiko für einen schweren COVID-19 krankheitsverlauf.....	7
7. Meldepflicht	7
8. Quarantänebestimmungen	8

Corona Hygieneplan

1. Allgemeine Anmerkung

Der vorliegende Corona Hygieneplan wurde in Anlehnung an den niedersächsischen Rahmenhygieneplan Schule (Stand 05.08.2020) erstellt. Er gilt solange die Pandemie-Situation im Lande besteht.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zukunftswerkstatt buchholz, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie alle weiteren regelmäßig in der zukunftswerkstatt arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und alle weiteren regelmäßig in der zukunftswerkstatt arbeitenden Personen auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

2. Persönliche Hygiene

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege.

Wichtigste Maßnahmen

- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- / Geruchssinn, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Mindestens 1,50 m Abstand zu Personen halten.
- Der Aufzug ist grundsätzlich nur durch eine Person und, soweit zwingend erforderlich, eine Begleitperson, zu benutzen. Die Benutzung des Aufzugs ist ggf. auf Personen oder Situationen mit spezifischen Bedarfen einzuschränken.
- Mit den Händen nicht das Gesicht berühren, insbesondere auch nicht die Schleimhäute, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte sollen möglichst nicht mit anderen Personen geteilt werden.
- Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken oder Handläufen möglichst minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.

Corona Hygieneplan

- Handhygiene

Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden, auch kaltes Wasser ist ausreichend, entscheidend ist der Einsatz von Seife (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/handewaschen/>), z. B. nach Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach dem erstmaligen Betreten des Gebäudes; vor dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes, nach dem Toilettengang.

Händedesinfektion:

Grundsätzlich: Durchführung der Händedesinfektion von Teilnehmerinnen und Teilnehmern nur unter Anwesenheit / Anleitung durch eine Aufsichtsperson! Händedesinfektion ist generell nur als Ausnahme und nicht als Regelfall zu praktizieren!

Die Mitarbeiter und Begleiter sind darauf hinzuweisen, dass Desinfektionsmittel nie unbeaufsichtigt zusammen mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern in einem Raum sein dürfen. Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist die korrekte Anwendung einer Händedesinfektion zu erläutern. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände eingerieben werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).

Achtung! Händedesinfektionsmittel enthalten Alkohol und dürfen nicht zur Desinfektion von Flächen verwendet werden. Explosionsgefahr!

- **Mund-Nasen-Schutz (MNS)** oder eine textile Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung/ MNB/Behelfsmasken) sollten getragen werden. Diese sind selbst mitzubringen. Während der Kleingruppenarbeit ist das Tragen von Masken für Teilnehmer nicht zwingend erforderlich. Mitarbeiter tragen während der Kleingruppenarbeit einen MNS. Mit einem MNS oder einer textilen Barriere können Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Trotz MNS oder MNB sind die gängigen Hygienevorschriften möglichst weiterhin einzuhalten.

Hinweise zum Umgang mit den Behelfsmasken:

Folgende Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) sind zu beachten:

- Die Hände sollten vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen werden.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregend. Um eine Kontamination der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden (mindestens 20-30 Sekunden mit Seife).

Corona Hygieneplan

- Masken sollten täglich bei mindestens 60 Grad gewaschen und anschließend vollständig getrocknet werden. Sofern vorhanden, sollten unbedingt alle Herstellerhinweise beachtet werden. Weitere Hinweise siehe <https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>.
- Das prophylaktische Tragen von Infektionsschutzhandschuhen wird nicht empfohlen.

3. Raumhygiene

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion, muss, sofern möglich, auch in der zukunftswerkstatt ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden.

Soweit erforderlich sind Vorkehrungen zum Gebäudezutritt zu treffen, damit die Abstandsregeln eingehalten werden können.

Auch in den Pausen sind die Abstandsregeln zu beachten (siehe auch Infektionsschutz in Pausen).

Die Mitarbeiterbereiche der zukunftswerkstatt unterliegen auch den Abstandsregeln.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, in jeder Pause und vor und nach jedem Programm, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

3.1 Reinigung

Die Reinigung der zukunftswerkstatt ist an die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude– Anforderungen an die Reinigung) angelehnt. Sie definiert Grundsätze für eine hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

Im Gebäude steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die ansonsten übliche Reinigung völlig ausreichend.

Corona Hygieneplan

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Dies darf nur auf Anordnung einer Gesundheitsbehörde erfolgen. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit sind zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich.

Folgende Areale der genutzten Räume der zukunftswerkstatt sollten mit den üblichen Reinigungsmitteln (Detergenzien) besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:

Dies sind zum Beispiel:

- Türklinken und Griffe (z. B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen
- Treppen- & Handläufe
- Lichtschalter
- Tische, Telefone, Drucker
- und alle sonstigen Griffbereiche
- besondere Beachtung sollte dabei der Arbeitsbereich am Empfang erfahren

Computermäuse und Tastaturen sind von den Mitarbeitern oder den Teilnehmern nach der Benutzung mit geeigneten Reinigungsmitteln zu reinigen.

Die Müllbehälter sind täglich zu leeren.

3.2 Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Abfallbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.

Damit sich nicht zu viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, muss eine Regelung getroffen werden, dass nur ein Teilnehmer sich in den jeweiligen Sanitärräumen aufhält. Am Eingang der Toiletten muss durch einen gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden.

Die Toiletten sind regelmäßig auf Funktions- und Hygienemängel zu prüfen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

4. Infektionsschutz in Pausen

Auch in den Pausen und unmittelbar vor Programmbeginn bzw. unmittelbar nach Programmschluss muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird. Versetzte Pausenzeiten können vermeiden, dass zu viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer zeitgleich die Sanitärräume aufsuchen. Aufsichtspflichten müssen in Hinblick auf veränderte Pausensituationen angepasst werden (geöffnete Fenster, körperliche Auseinandersetzungen zwischen Teilnehmern, Außenbereich).

Abstand halten gilt überall, z. B. auch im Büro, Teeküche, Lager, Technikraum/Pausenraum, Putzraum. Soweit erforderlich sind Vorkehrungen zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands vom 1,5 Metern zu treffen.

5. Besprechungen

Besprechungen müssen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.

6. Personen mit höherem Risiko für einen schweren COVID-19 Krankheitsverlauf

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des Robert Koch-Instituts https://www.rki.de/DE/Content/In-fAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html).

Regelungen für diese Personengruppen werden gesondert getroffen.

7. Meldepflicht

Das Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus ist der Geschäftsleitung von den Erkrankten bzw. deren Sorgeberechtigten mitzuteilen. Das gilt auch für alle Mitarbeiter der zukunftswerkstatt.

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen dem Gesundheitsamt zu melden.

8. Quarantänebestimmungen

Alle Mitarbeiter und Teilnehmer werden darum gebeten, die Regelungen des Landes Niedersachsen bezüglich der Quarantänebestimmungen zu berücksichtigen.

Vor allem ist für Rückreisende aus dem Ausland das Infektionsgeschehen in dem Land, aus dem sie ein- oder zurückreisen entscheidend für die Pflicht zur quarantäneähnlichen Absonderung. Sofern sie aus einem Risikogebiet ein- bzw. zurückreisen sind sie rechtlich verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Wohnung, an den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder in eine andere geeignete Unterkunft zu begeben.

Seit dem 08.08.2020 gilt die Pflicht, sich unverzüglich (innerhalb von 72 Stunden) nach der Einreise in Deutschland auf das Coronavirus testen lassen, wenn sie Urlaub in einem Risikogebiet gemacht haben.

Die Einstufung von Urlaubsgebieten als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesinnenministerium. Ob das Reiseland tatsächlich zu einem Risikogebiet zählt, ist [tagesaktuell über das Robert-Koch-Institut \(RKI\)](#) zu erfahren.